

EINGEGANGEN

25. Aug. 2021

Landrätin
Therese Rotzer-Mathyer
Buochserstrasse 2
6373 Ennetbürgen

Landrat
Dominik Steiner
Allmendstrasse 25c
6373 Ennetbürgen

Landratsbüro des Kantons Nidwalden
Regierungsgebäude
Dorfplatz 2
6371 Stans

Ennetbürgen, im August 2021

Motion betreffend Digitalisierung Landrat (Regelung virtueller Kommissionssitzungen und Anpassung Spesenpauschale)

(Art. 53 Abs. 2 Landratsgesetz; NG 151.1)

Sehr geehrter Herr Landratspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Am 2. Februar 2021 haben LR Dominik Steiner und Mitunterzeichnende beim Landratsbüro unter dem Eindruck des ersten «Lockdowns» während der Corona Pandemie eine kleine Anfrage zum Thema virtuelle Durchführung von Landrats- und Kommissionssitzungen eingereicht.

Diese Anfrage wurde am 13. April 2021 vom Landratsbüro schriftlich mit folgendem Fazit beantwortet:

- Art. 44 Abs. 2 Kantonsverfassung schreibt vor, dass kantonale und kommunale Behörden beschlussfähig sind, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Gemäss Praxis von Bund und Kantone sei mit «Anwesenheit» physische Präsenz gemeint.
- Das Landratsreglement lässt in § 90 Abs. 1 Landratsreglement für Kommissionssitzungen Ausnahmen zu. Es dürfen in bestimmten Fällen Zirkularbeschlüsse gefasst werden. In analoger Anwendung sind in diesen Fällen auch virtuelle Sitzungen erlaubt; so wenn eine Sitzung beispielsweise nicht mehr rechtzeitig durchgeführt werden kann (§ 90 Abs. 1 Ziff. 1).
- Für virtuelle Landratssitzungen muss die Verfassung und für virtuelle Kommissionssitzungen das Landratsgesetz geändert werden.

Erfahrungen während der Pandemie

Die Durchführung von virtuellen Kommissionssitzungen in Nidwalden ist – wie die Erfahrungen während der Pandemie gezeigt haben - mit Microsoft Teams, Zoom etc. möglich. Die meisten Landräte verfügen auch privat über die notwendigen technischen Geräte für eine solche Sitzungsform.

Kommissionssitzungen in hybrider Form (d.h. nur einzelne Sitzungsteilnehmer nehmen virtuell teil) sind derzeit nur (aber immerhin) im Sitzungszimmer des Dachgeschosses im Regierungsgebäude möglich. Im Landratssaal sind die technischen Gerätschaften und dafür notwendige Infrastruktur noch nicht zufriedenstellend vorhanden. Nach einer Modernisierung des Landratssaales sollte aber auch dort eine solche Sitzungsform wohl möglich sein.

Das ILZ hat den Landrätinnen und Landräten während der Pandemie Microsoft Teams zur Verfügung gestellt. Zudem wurde schon früher die SitzungsApp von CMI für die Digitalisierung der Landratsunterlagen eingerichtet. Die digitale Führung der Landratsakten wird von immer mehr Landrätinnen und Landräten geschätzt und genutzt. Die durch das ILZ zur Verfügung gestellten Applikationen lassen es zu, dass die Daten in einer sicheren Umgebung abgelegt sind und die Datenhoheit beim Kanton verbleibt.

Einführung von virtuellen Kommissionssitzungen (Anpassung Landratsgesetz)

Es hat sich gezeigt, dass virtuelle Sitzungen während einer Pandemie, wenn aufgrund eines Lock-downs Versammlungsverbote bestehen und eine hohe Ansteckungsgefahr für die Sitzungsteilnehmer/innen besteht, zwingend sind. Aber auch zu normalen Zeiten kann die Durchführung einer Sitzung ohne Präsenz im Einzelfall (wenige oder unbestrittene Geschäfte, Dringlichkeit, fehlende Beschlussfähigkeit, kurze Sitzungen etc.) sinnvoll sein. Daher sind wir der Meinung, dass die gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll, dass in Zukunft unter bestimmten Voraussetzungen virtuelle Kommissionssitzungen oder Sitzungen in hybrider Form zulässig sind.

Wir sind der Meinung, dass dafür eine Anpassung des Landratsgesetzes nötig ist. Dabei soll eine Sitzung virtuell oder hybrid stattfinden können, wenn die Kommissionspräsidentin bzw. der Kommissionspräsident und 2/3 der Kommissionsmitglieder dem zustimmen (denkbar wäre hier auch das einfache Mehr). Die Regelung sollte unseres Erachtens möglichst offen formuliert und virtuelle Sitzungen sollten nicht auf Pandemie- oder andere Notsituationen beschränkt werden. Es sollte aber immerhin sichergestellt sein, dass eine Mehrheit der Kommission damit einverstanden ist.

Unseres Erachtens soll zudem der Kommissionspräsident bzw. die Kommissionspräsidentin einem Sitzungsteilnehmer erlauben können, virtuell an der Sitzung teilzunehmen, wenn wichtige Gründe dies erfordern. Es soll in der Kompetenz des Präsidiums liegen, ob er dies zulassen will. Denn die Leitung einer Sitzung in hybrider Form ist nicht einfach und der Erfolg einer Sitzung hängt auch von den technischen Voraussetzungen ab. Die Sitzungsteilnehmer sollen keinen Rechtsanspruch auf eine hybride Teilnahme an der Sitzung haben. Aber in Einzelfällen kann es eben durchaus sinnvoll sein, wenn ein einzelner Teilnehmer (der z.B. in Quarantäne ist) an der Sitzung von zuhause aus teilnehmen kann.

Selbstverständlich gilt auch bei der Durchführung von virtuellen Sitzungen das Kommissionsgeheimnis. Die Sitzungsteilnehmer sind dafür verantwortlich, dass dieses eingehalten wird und beispielsweise nicht Familienangehörige mithören.

Anpassung Art. 6 Entschädigungsgesetz (NG 161.3)

Die Digitalisierung des Landrates bedingt, dass die Landrätinnen und Landräte über die notwendigen Geräte (Laptop, Kopfhörer etc.) verfügen.

Es sollte unser Ziel sein, die Digitalisierung voranzutreiben und die Nutzung des SitzungsApp CMI zu forcieren. Damit sollte es zukünftig möglich sein, den Versand von Landratsakten in gedruckter Form massiv zu reduzieren, was in finanzieller und personeller Hinsicht Ressourcen spart und auch dem Nachhaltigkeitsgedanken entspricht.

Mit der heutigen Spesenentschädigung von jährlich CHF 330.00 werden Reisespesen und Parkgebühren abgegolten. Zusätzlich sollten die Landräte unseres Erachtens auch eine Spesenzulagen für die Anschaffung von Laptops erhalten. Damit können sie privat die notwendigen Geräte anschaffen und allenfalls wichtige Unterlagen (sofern erwünscht) individuell zuhause auf eigene Rechnung ausdrucken. Wir erachten daher eine Erhöhung der Spesen um CHF 300.00 auf CHF 630.00 als angebracht.

Wenn auf eine Zustellung der Landratsakten in Papierform in Zukunft grossmehrheitlich verzichtet werden kann, können damit Kosten beim Druck und Personal eingespart werden. Eine Erhöhung der Spesenpauschale ist dann allenfalls sogar kostenneutral.

Anträge:

Das Landratsbüro wird beauftragt, dem Landrat eine Vorlage zur

- Schaffung der rechtlichen Grundlage zur Durchführung virtueller Kommissionssitzungen auf qualifizierten Kommissionsbeschluss hin und
- Erhöhung der Spesenpauschale der Landrätinnen und Landräte von derzeit CHF 330.00 auf CHF 630.00 für die Beschaffung und den Betrieb der dafür nötigen technischen Infrastruktur

zu unterbreiten. Wir danken Ihnen für die Unterstützung der vorliegenden Motion.

Mit freundlichen Grüssen



Therese Rotzer-Mathyer
Landrätin



Dominik Steiner
Landrat